

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/359

### **Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekte Leitungsnetz und Sonderbauwerke, Versickerung (Bericht)
- Vorprojekte Leitungsnetz und Sonderbauwerke, Versickerung, Situation 1:2'000
- Vorprojekt Leitungsnetz und Sonderbauwerke, Längenprofile 1:2'000/200
- Vorprojekt Leitungsnetz und Sonderbauwerke, Hydraulische Berechnung
- Vorprojekte Fremdwasserreduktion, Retention, Störfälle (Bericht)
- Vorprojekt Unterhalt, Reparaturen und Sanierungen (Bericht)
- Vorprojekt Unterhalt, Reparaturen und Sanierungen, Situation 1:2'000
- GEP-Zusammenfassung (Bericht).

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat den GEP am 30. Oktober 2002 vorbehältlich der öffentlichen Auflage genehmigt. Da während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 8. November 2002 bis 9. Dezember 2002 keine Einsprachen eingereicht wurden, gilt der GEP definitiv als vom Gemeinderat genehmigt.

Am 30. Juli 2004 sind dem Amt für Umwelt (AfU) die von der Gemeinde genehmigten GEP-Unterlagen zur abschliessenden Prüfung und regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden. Die departementsinterne Abschlussprüfung hat ergeben, dass die in den GEP-Plänen dargestellte Begrenzung des GEP-Gebietes an diversen Stellen vom neuen, vor der Genehmigung stehenden Bauzonenplan abweicht. Die regierungsrätliche Genehmigung wurde deshalb zurückgestellt. Es wurde von der Gemeinde verlangt, die Genehmigung der Ortsplanungsrevision abzuwarten, anschliessend die GEP-Unterlagen an den rechtsgültigen Bauzonenplan anzupassen und danach die bereinigten Unterlagen nochmals zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.

Die regierungsrätliche Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1065 vom 10. Mai 2005.

Die definitiven, aufgrund des neuen Bauzonenplans bereinigten GEP-Unterlagen sind am 19. Dezember 2005 zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.

- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 134 vom 9. Januar 1968 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt sowie alle weiteren seither genehmigten, die Abwasserentsorgung betreffenden Nutzungspläne ersetzen.

## 2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone“ und „Begrenzung GEP-Gebiet = Reservezone“ entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des AfU entnommen werden.
- 2.4 Das in den Plänen dargestellte Gebiet „Versickerung nur in Absprache mit Kantonaler Behörde (siehe Bericht Kap. 5.6)“ ist unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Starrkirch-Wil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Starrkirch-Wil, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
  - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in Grundwasserschutzzonen und im Bereich von belasteten Standorten
  - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
  - Sonderbauwerke, wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke
  - zentrale sowie gewerbliche und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
  - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung und Ausführung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutz zonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn

Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.6 Der Kataster der Abwasseranlagen ist laufend nachzuführen und dem AfU regelmässig darüber Meldung zu erstatten.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, von Starrkirch-Wil, genehmigt mit RRB Nr. 134 vom 9. Januar 1968 sowie alle weiteren seither genehmigten, die Abwasserentsorgung betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 7'523.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'500.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 7'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111133

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (2)  
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Amt für Gemeinden  
 Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil, (Belastung im Kontokorrent), mit 2 Dossiers  
GEP-Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 Dossier GEP-  
Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier  
GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 geneh-  
migten Bericht „GEP-Zusammenfassung“

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Starrkirch-Wil:  
Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“